

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FRAUENLUST". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der in den §52 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 18 der Abgabenordnung genannten gemeinnützigen Zwecke.
FRAUENLUST wendet sich gegen jede Form von sexueller Diskriminierung oder Gewalt, die an Frauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht, begangen wird. FRAUENLUST fördert das sexuelle Selbstbewusstsein der Frauen und Mädchen mit dem Ziel, ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis in der Sexualität herzustellen.
FRAUENLUST verfolgt den Zweck der sexuellen Gleichstellung von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft und somit die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Besonderen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter sowie folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Aufklärung und Information über den weiblichen Körper und dessen Funktionsweise,
- Aufklärung und Information über die die Sexualität störenden Nebenwirkungen der Pille und weiterer hormoneller Verhütungsmittel sowie sexuell übertragbare Krankheiten
- Aufklärung und Information über Pornografie, das dort regelmäßig vermittelte ungleiche Geschlechterverhältnis und Ergreifen von Gegenmaßnahmen zur weiteren Verbreitung desselben,
- Schaffung von Bewusstsein durch Aufklärung und Information über den vorherrschenden (Alltags-) Sexismus und Aktionen gegen diesen,
- Weiterbildungsangebote zur Förderung der sexuellen Kompetenzen von Frauen und Mädchen sowie Aufklärungsangebote für Männer und Jungen, u.a. in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- Durchführung bzw. Unterstützung von Forschungsprojekten und Publikationen, die dem Zweck des Vereins dienen. Die Studien sollen unter anderem die Notwendigkeit und den Handlungsbedarf der sexuellen Gleichstellung von Frauen und Männern ergründen, sowie Lösungswege aufzeigen diese zu erreichen. Eigene Projekte untersuchen beispielsweise durch Umfragen und Inhaltsanalysen das sexuelle Selbstbewusstsein von Frauen, in der Gesellschaft verankerte Geschlechterrollen und deren Auswirkungen auf die Sexualität oder den Aufklärungs- und Informationsstand bei Jugendlichen über Sexualität.

Die Maßnahmen sollen insbesondere durch Veranstaltungen, Vorträge, Flugblätter, Studien, Filme sowie die Verbreitung im Internet realisiert werden.

SATZUNG

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass kein Beitrag erhoben wird.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

SATZUNG

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (auch auf elektronischem Weg) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (elektronische) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine* Leiter*in.

(2) Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer*in geführt. Ist diese*r nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter*in eine*n Protokollführer*in.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die körperliche Anwesenheit eines Mitgliedes ist entbehrlich, sofern die Teilnahme an der Versammlung per Videokonferenz erfolgt. Eine schriftliche Abstimmung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(7) Für die Personen-Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

SATZUNG

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiter*in und der/des Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die in der Einladung mitgeteilt werden müssen, dies beantragt, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit ausscheidet.
- (3) Die Einladung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Ein Antrag nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Die/der Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer*in
 - d) der/dem Kassenbeauftragte*n.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens eine*n Vorsitzende*n sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

SATZUNG

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbliebene Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder elektronisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Bei Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder kann auf die Einberufungsfrist verzichtet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiter*in der Vorstandssitzung. Bei nur zwei abgegebenen gültigen Stimmen bedeutet Stimmengleichheit Ablehnung.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch oder elektronisch gefasst werden.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/vom Sitzungsleiter*in zu unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass eine Kassenprüfung erfolgt. Hierzu wählt sie eine/n Kassenprüfer*in, die/der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

(2) Ein/e gewählte Kassenprüfer*in kann bis zu dreimal in Folge wiedergewählt werden.

(3) Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

SATZUNG

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft.

§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer Daten nur zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere §§ 34, 35 (BDSG) das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, deren Empfänger/in und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer/seiner Daten.